

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Ausländische Renten aus EU-Ländern – Aktivierung der dortigen Krankenversicherung	
Von Claudia Mehlhorn	221
Gebärdensprachkurse für Eltern oder andere Familienmitglieder hochgradig schwerhöriger Kinder und Jugendlicher? – Über die Möglichkeit, Eltern Schwerhöriger die Kosten eines Gebärdensprachkurses zu erstatten, um dem behinderten Kind das Erlernen der Sprache zu erleichtern	
Von Prof. Dr. Dirk Heinz	228
Übersicht über fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte	
Verbot pauschaler Leistungsbegrenzung bei Bestattungskosten – Angemessenheit der Kosten der zentralen Warmwassererzeugung – Heizkostennachforderung bei interner Verrechnung mit einem Stromkostenguthaben durch den Energiever- sorger – Leistungsausschluss bei Bezug einer russischen Altersrente – Zufluss von Arbeitseinkommen als bereites Mittel – US-amerikanische Beihilfe aus dem American Rescue Plan als einmalige Einnahme gemäß § 82 Abs. 1 und 7 SGB XII – Zu Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum - Abgrenzung von Erhaltungsmaßnahmen zu Modernisierungs- maßnahmen – Zum Leistungsausschluss nach § 7 SGB II für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG – Zur Auslegung des Begriffs der akuten Erkrankung bei Lei- stungen bei Krankheit nach dem AsylbLG – Zur Aufteilung von Wohnkosten beim Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Personen – Fahrtkosten für den Schulweg als Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – Ausschlagung der Erbschaft bei Antrag auf Bestattungskosten – Keine Erforder- lichkeit für Kosten für Sterbeurkunden – Hausratversicherung gehört nicht zu den Bedarfen für Unterkunft – Zur Frist i. S. v. § 41 a Abs. 3 Satz 3 SGB II – Hilfe zur Pflege - Beiträge einer Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung – Kindergeldnachzahlung als einmalige Einnahme – Zur (Nicht-)Anrechenbarkeit eines zweckbestimmten Geldgeschenks – Keine Wohnungserstaussstattung bei Schimmelbefall der Unterkunft – Zur Übernahme von Unterkunftskosten bei unangemessen hohen Aufwendungen einer neuen Unterkunft durch vorherige Zustimmung – Zum Anspruch auf eine gemeinsame Grabstätte für Eheleute Von Wolfgang Glatzel	233
Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte:	
Inhalt der Hefte 9 und 10 (Band 76) FEVS	241
Zeitschriftenschau	241
Bücherschau	242

10

2025

Die ZfF kostet ab 1. 1. 2026 jährlich 151,20 € (inkl. Versandkosten),
das Einzelheft 15,50 € (zzgl. Versandkosten).

Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF)

Herausgeber: Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover – Schriftleitung: Marion Borchard, Hamburger Allee 25, 30161 Hannover.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Kestnerstraße 44, 30159 Hannover, Telefon (0800) 73 85 700, Telefax (0800) 73 85 800, Internet: www.boorberg.de E-Mail: mail@boorberg.de

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie kann jederzeit (auch rückwirkend) beim Verlag bestellt werden. Abbestellungen sind nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und müssen bis zum 31. Oktober beim Verlag eingegangen sein. Der Preis für das Jahresabonnement einschließlich Vertriebsgebühren und 7 % Mehrwertsteuer beträgt 147,00 € inkl. Versandkosten, für das Einzelheft 15,00 € zuzüglich Versandkosten.

Es ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages nicht erlaubt, Nachdrucke, auch auszugsweise, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme u. ä. von den Zeitschriftenheften, einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (0711) 73 85-0, Telefax (0711) 73 85-100, E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Druck: Liskow Druck und Verlag GmbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

International Standard Serial Number (ISSN) 0342 - 3379.